

Beratungsunterlage 502/2022

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 13.12.2022 - öffentlich -

Gefertigt am 01.12.2022

von Heike Maier

Aktenzeichen: 30 - Ma

TOP: 6

**Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

Sachverhalt:

Aufgrund der Umstellung auf den §2b) UStG mussten auch die Bestattungsgebühren geprüft werden. Die Erhebung der Einnahmen erfolgt aufgrund der Bestattungsgebührenordnung der Stadt Möckmühl. Die Bereitsstellung von Grabstätten und die Beisetzung sind hoheitliche Aufgaben, welche nicht steuerpflichtig sind, da in diesem Fall auch keine Konkurrenzsituation besteht.

Die Grabnehmer sind verpflichtet, nach Ablauf der Laufzeit eines Grabes, dieses restlos abzuräumen. Dies können sie selbst erledigen oder durch die Stadt erledigen lassen. D.h. in diesem Fall ist eine Konkurrenzsituation vorhanden. Aber da wir in diesem Bereich nicht über den Freibetrag von 17.500 € pro Jahr kommen, muss hier keine Steuer abgeführt werden.

Bei dieser Gelegenheit musste der Satz für die Grabräumung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und die Kosten für die Entsorgung des Steinmaterials (Containerkosten) aufgeschlagen werden. Diese wurden schon bisher an die Grabnehmer weitergegeben, sie sollen nun aber mit in den Gebührensatz aufgenommen werden.

Dadurch erhöht sich die Sätze in § 8 (10) der Bestattungsgebührenverordnung wie folgt:

für Kinder- u- Urnengräber um 50 € von bisher 95€ auf 145 €
für alle anderen Gräber um 90 € von bisher 197 € auf 287€

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen wird gemäß der beigefügten Vorlage beschlossen.

Anlagen:

Änderungssatzung